

Delegationsverordnung

(21. Dezember 2006)

Die Eidgenössische Bankenkommission,

gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 51a Absatz 2 der Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (SR 952.02),

verordnet:

Art. 1 Delegierte Verfügungen und Entscheide

Die Eidg. Bankenkommission beauftragt das Sekretariat, in den folgenden Fällen an ihrer Stelle Verfügungen zu erlassen beziehungsweise Entscheide zu treffen:

1. Banken und/oder Effekthändler

11. Alle Banken und alle Effekthändler

- 1) Bewilligung als Bank respektive als Effekthändler inklusive die Beurteilung des Gegenrechts und der angemessenen konsolidierten Aufsicht (Art. 3 und 3bis BankG, Art. 10 BEHG, Art. 40 Abs. 2 BEHV)
- 2) Aufhebung der Unterstellung unter das Bankengesetz (Art. 3 BankG) respektive unter das Börsengesetz (Art. 10 BEHG)
- 3) Genehmigung von Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen (Art. 3 Abs. 3 BankG, Art. 10 Abs. 6 BEHG, Art. 25 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 BEHV)
- 4) Ausserordentliche Revision, ausgenommen bei Grossbanken (Art. 23bis Abs. 2 BankG, Art. 49 Abs. 2 BankV, Art. 31 BEHV)
- 5) Revisionsstellenwechsel (Art. 39 Abs. 2 BankV, Art. 30 Abs. 2 BEHV)
- 6) Anerkennung von leitenden Revisoren (Art. 35 Abs. 2 lit. c BankV, Art. 32 Abs. 3 lit. d BEHV)
- 7) Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten (Art. 23quater BankG, Art. 36a BEHG)
- 8) Befreiung von den Anforderungen bezüglich Eigenmittel, Risikoverteilung und Konzernrechnung für Teilkonzerne (Art. 13a Abs. 3 BankV, Art. 21m BankV, Art. 23a Abs. 5 BankV, Art. 29 Abs. 1 BEHV)
- 9) Anpassungen im Eigenmittelausweis (Art. 13b Abs. 1 BankV, Art. 29 Abs. 1 BEHV)
- 10) Ernennung eines unabhängigen Dritten als interner Revisor (Art. 9 Abs. 4 BankV, Art. 20 Abs. 2 BEHV, RS-EBK 95/1)
- 11) Bewilligung zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Modellverfahren, ausgenommen bei den Grossbanken (Art. 12l-12p BankV, EBK-RS 97/1)
- 12) Fristverlängerung für die Veröffentlichung der Jahresrechnung oder des Zwischenabschlusses (Art. 27 Abs. 2 BankV, Art. 29 Abs. 1 BEHV)
- 13) Ausnahmen von den Risikoverteilungsvorschriften für als Market Maker oder Eigenhändler bei der Eurex sowie bei anderen Derivatbörsen tätige Nicht-Clearing-Mitglieder, welche weder Banken noch Kundenhändler sind, bezüglich ihrer Posi-

tionen (inklusive Anschlussgeschäfte) gegenüber ihrem General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied

- 14) Unterstellung von Gruppengesellschaften unter die Geldwäschereiaufsicht der Eidg. Bankenkommission sowie deren Aufhebung (Art. 2 Abs. 2 GwV EBK)

12. Banken und/oder Effekthändler in ausländischen Händen

- 1) Zusatzbewilligung (Art. 3ter Abs. 1 und 2 BankG, Art. 56 BEHV)
- 2) Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung oder einer Agentur einer ausländisch beherrschten Bank in der Schweiz (Art. 3bis Abs. 1 BankG)

13. Ausländische Banken und/oder Effekthändler

- 1) Bewilligung zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Vertretungen (Art. 2 Abs. 1 BankG, Art. 3bis Abs. 1 BankG, Art. 2, 4 und 14 ABV, Art. 39, 41 und 49 BEHV)
- 2) Zusatzbewilligung (Art 2 Abs. 1 BankG, Art. 3ter Abs. 2 BankG, Art. 56 Abs. 3 BEHV)
- 3) Bewilligung zur Errichtung einer Agentur durch eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 BankG, Art. 3bis Abs. 1 BankG, Art. 12 ABV)
- 4) Aufhebung einer Zweigniederlassung (Art. 11 ABV, Art. 48 BEHV)
- 5) Bewilligung für ausländische Börsenmitglieder (Art. 53 BEHV)

2. Kollektive Kapitalanlagen

- 1) Bewilligung als Fondsleitung (Art. 13 Abs. 2 Bst. a KAG)
- 2) Bewilligung als SICAV (Art. 13 Abs. 2 Bst. b KAG)
- 3) Bewilligung als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 13 Abs. 2 Bst. c KAG)
- 4) Bewilligung als SICAF (Art. 13 Abs. 2 Bst. d KAG)
- 5) Bewilligung als Depotbank (Art. 13 Abs. 2 Bst. e KAG)
- 6) Bewilligung als Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 Abs. 2 Bst. f KAG)
- 7) Bewilligung als Vertriebsträger (Art. 13 Abs. 2 Bst. g KAG)
- 8) Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 Abs. 2 Bst. h KAG)
- 9) Bewilligung als Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 Abs. 4 KAG)
- 10) Aufhebung der Unterstellung unter das Kollektivanlagengesetz (Art. 13 KAG)
- 11) Änderung der der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände (Änderung der Organisation, Wechsel der Fondsleitung, Wechsel der Depotbank, Wechsel des Vertreters etc.; Art. 16 KAG)
- 12) Genehmigung des Kollektivanlagevertrages des Anlagefonds (Effektenfonds, Immobilienfonds, übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen; Art. 15 Abs. 1 Bst. a KAG)

- 13) Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements der SICAV (Effektenfonds, Immobilienfonds, übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen; Art. 15 Abs. 1 Bst. b KAG)
- 14) Abweichungen bei übrigen Fonds für traditionelle und alternative Anlagen (Art. 101 KKV)
- 15) Genehmigung des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c KAG)
- 16) Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements der SICAF (Art. 15 Abs. 1 Bst. d KAG)
- 17) Genehmigung der den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Vertrieb von EU-kompatiblen und nicht EU-kompatiblen kollektiven Kapitalanlagen; Art. 15 Abs. 1 Bst. e und 120 Abs. 1 KAG)
- 18) Anerkennung einer gleichwertigen Aufsicht (Art. 120 Abs. 2 Bst. a und b KAG)
- 19) Änderung der der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände (Änderung von Dokumenten; Art. 16 KAG)
- 20) Zusatzprüfungen (Art. 139 Abs. 1 KAG)
- 21) Revisionsstellenwechsel (Art. 126 Abs. 2 KAG)
- 22) Anerkennung von leitenden Revisoren (Art. 135 Abs. 1 Bst. c und 136 Abs. 2 KKV)
- 23) Erleichterte Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 136 Abs. 1 KKV)
- 24) Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten (Art. 137 Abs. 1 KAG)
- 25) Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds durch weitere Experten (Art. 136 Abs. 1 KAG)
- 26) Genehmigung des Auftrages an die Schätzungsexperten (Art. 64 Abs. 1 KAG)
- 27) Bewilligung der Schlusszahlung (Art. 116 Abs. 3 KKV)

3. Börsen

- 1) Genehmigung von Reglementsänderungen (Art. 4 Abs. 2 BEHG)
- 2) Anweisung an Dritte, Untersuchungen durchzuführen (Art. 11 BEHV)
- 3) Bewilligung für ausländische Börsen (Art. 14 BEHV)

4. Strafanzeigen

Erstattung von Strafanzeigen (Art. 23ter Abs. 4 BankG, Art. 35 Abs. 6 BEHG, Art. 151 KAG)

5. Beschwerde ans Bundesgericht

Der Weiterzug eines für die EBK negativen Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts ans Bundesgericht erfolgt in Rücksprache mit dem Präsidenten (Art. 24 BankG, BEHG aufgrund Lückenfüllung, Art. 141 Abs. 3 KAG).

6. Rechts- und Amtshilfe im Inland und Aufhebung des Amtsgeheimnisses

- 1) Rechtshilfe an inländische Strafverfolgungsbehörden (Art. 23ter Abs. 4 BankG, Art. 35 Abs. 6 BEHG, Art. 151 KAG, Art. 22 BPG)

- 2) Leistung von Rechtshilfe an inländische Zivilgerichte (Art. 22 BPG)
- 3) Leistung von Amtshilfe an inländische Aufsichtsbehörden (Art. 23ter Abs. 4 BankG, Art. 35 Abs. 6 BEHG, Art. 151 KAG, Art. 29 GwG, Art. 22 BPG)

7. Vor-Ort-Kontrollen

Erlaubnis an ausländische Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden zur Vornahme von Vor-Ort-Kontrollen in der Schweiz (Art. 23septies Abs. 2 BankG, Art. 38a Abs. 2 BEHG, Art. 143 Abs. 2 KAG)

8. Personelles

- 1) Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie alle übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Angestellten des Sekretariats, mit Ausnahme der Direktionsmitglieder. Artikel 3 Absatz 3 ist nicht anwendbar.
- 2) Die Wahl der Stellvertreter der Direktionsmitglieder erfolgt durch das Sekretariat im Einvernehmen mit der Kommission.

Art. 2 Formelle Anpassungen der Rundschreiben

Die Eidg. Bankenkommission ermächtigt das Sekretariat, bestehende Rundschreiben an neue gesetzliche Vorgaben und neue Rundschreiben anzupassen. Die Delegation beschränkt sich auf formelle Anpassungen.

Art. 3 Vorbehalt und Information

¹Die Delegation gilt nur für Geschäfte, deren Beurteilung und Entscheid keine wesentlichen Fragen aufwerfen.

²In wichtigeren Fällen gemäss Art. 1 Ziff. 3 ist Rücksprache mit der Übernahmekammer zu nehmen.

³Die Delegation gilt nicht für ablehnende Verfügungen.

⁴Die Eidg. Bankenkommission wird in regelmässigen Abständen sowie bei Bedarf unverzüglich über die vom Sekretariat erlassenen Verfügungen und getroffenen Entscheide informiert.

Art. 4 Zuständigkeit

¹Verfügungen des Sekretariats tragen eine Doppelunterschrift nach den Weisungen des Direktors.

²Die Regelung erfolgt im Sekretariatsreglement. Standardverfügungen sind durch die zuständige Abteilung bzw. nachfolgende zuständige Stufe zu unterzeichnen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Delegationsverordnung vom 28. September 2005 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, den 21. Dezember 2006

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Eugen Haltiner
Präsident

Daniel Zuberbühler
Direktor